

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBF1 vom 4. Februar 2014 und
zum Bildungsplan vom 4. Februar 2014

für

Physiklaborantin EFZ

Physiklaborant EFZ

Laborantine en physique CFC

Laborantin en physique CFC

Laboratorista in fisica AFC

Physics Laboratory Engineer VET

Berufsnummer 65328

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Physiklaborantin EFZ / Physiklaborant EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 27. Juni 2024

erlassen durch AGLPL am 21. November 2024

Aufzufinden unter www.aglpl.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht.....	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1	<i>Qualifikationsbereich Teilprüfung.....</i>	<i>5</i>
4.2	<i>Qualifikationsbereich individuelle praktische Arbeit IPA</i>	<i>6</i>
4.3	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	<i>12</i>
4.4	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	<i>12</i>
5	Erfahrungsnote	13
6	Angaben zur Organisation	13
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	<i>13</i>
6.2	<i>Bestehen der Prüfung.....</i>	<i>13</i>
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	<i>13</i>
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall.....</i>	<i>13</i>
6.5	<i>Prüfungswiederholung.....</i>	<i>13</i>
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	<i>13</i>
6.7	<i>Archivierung.....</i>	<i>13</i>
	Inkrafttreten	14
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	15

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Physiklaborantin/Physiklaborant mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 4. Februar 2014. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 14 bis 19.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Physiklaborantin EFZ / Physiklaborant EFZ vom 4. Februar 2014. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil D.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten¹ in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis²

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form gewählt.

² Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

3 Abkürzungen

Folgende Abkürzungen sind nachfolgend verwendet:

- CEX Chefexperte
- PEX Prüfungsexperte
- KP Kandidierende Person
- HEX Hauptexperte
- NEX Nebenexperte
- VF Verantwortliche Fachkraft
- VEX Validexperte
- BB Berufsbildner

4 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

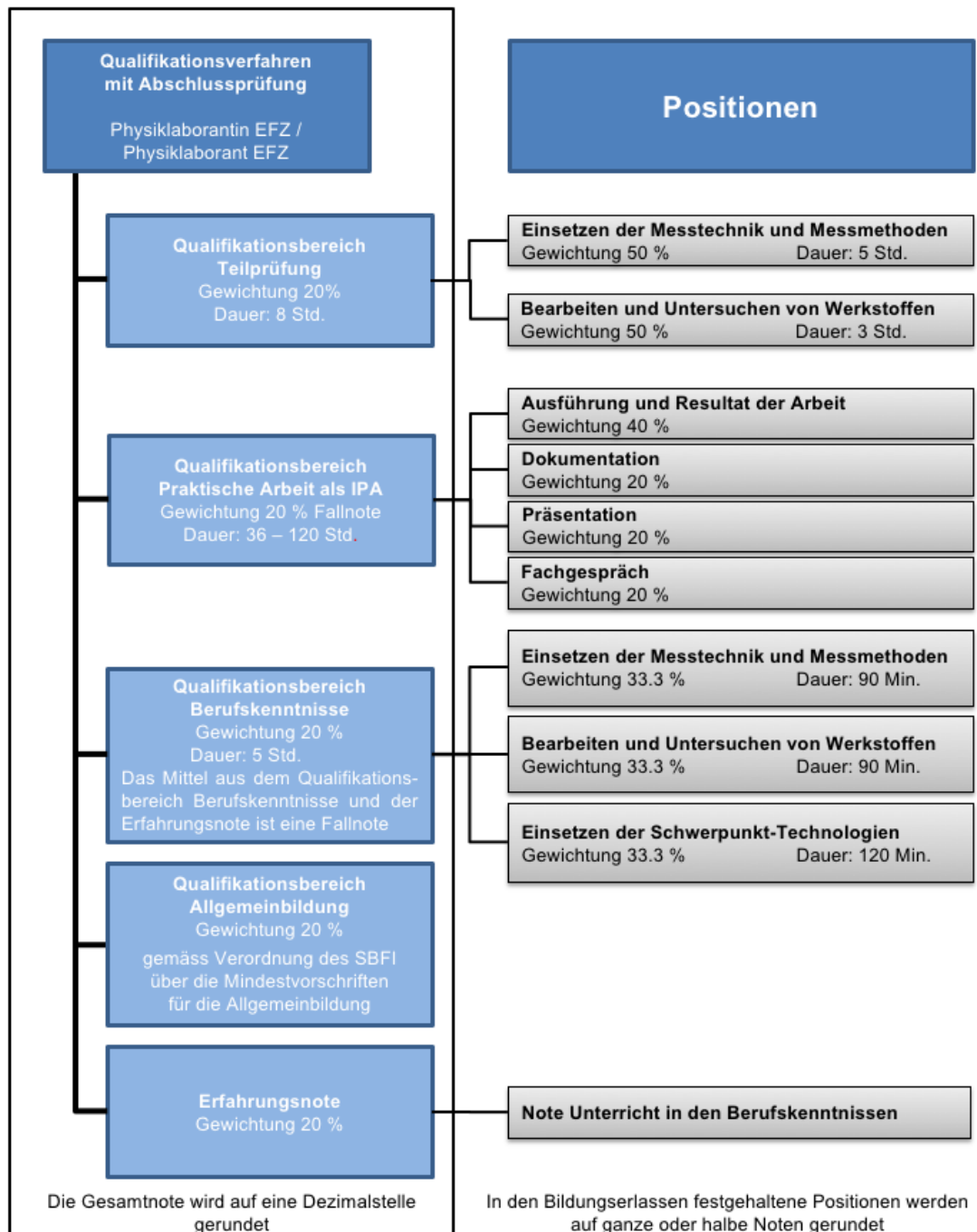
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt sind unter <http://gv.berufsbildung.ch> abrufbar.

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei individueller praktischer Arbeit (IPA):

Übersicht über das Qualifikationsverfahren: individuelle praktische Arbeit (IPA)



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

5 Die Qualifikationsbereiche im Detail

5.1 Qualifikationsbereich Teilprüfung

Im Qualifikationsbereich Teilprüfung sollen grundlegende praktische Handlungskompetenzen abgeschlossen werden.

Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende des zweiten Bildungsjahres geprüft.

Die Teilprüfung dauert 8 Stunden. Geprüft werden die folgenden Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen	Dauer	Gewichtung
1	1 – Einsetzen der Messtechnik und Messmethoden 1.2 Messmethoden anwenden und 1.3 Messtechnik einsetzen	5 Stunden	50 %
2	2 – Bearbeiten und Untersuchen von Werkstoffen 2.2 Werkstoffe auf der Grundlage von Skizzen und Zeichnungen bearbeiten oder 2.3 Werkstoffe untersuchen	3 Stunden	50 %

Der Chefprüfungsexperte (CEX) entscheidet jährlich, welche Handlungskompetenz der Position 2 geprüft wird.

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³. Die Note der Teilprüfung (Position 1 und Position 2) wird auf eine Zehntel-Note gerundet.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden. Mit dem Prüfungsaufgebot wird bekanntgegeben, welche Materialien die lernende Person mitzubringen hat.

Das Expertenteam wird vom Chefprüfungsexperte (CEX) zusammengestellt. Für jede Position ist ein Team mit mindestens 3 Experten aus den Lehrbetrieben zu wählen. Das Expertenteam muss sich aus Fachkräften unterschiedlicher Lehrbetriebe zusammensetzen.

Die Aufgaben inkl. Beurteilungsblätter und Musterlösungen müssen mindestens 1 Monat vor der Teilprüfung dem Chefprüfungsexperte (CEX) eingereicht werden. Der Chefprüfungsexperte (CEX) entscheidet über die Aufgabe und deren Verwendung an der Teilprüfung.

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Documents/PEX_Handbuch.pdf

5.2 Qualifikationsbereich individuelle praktische Arbeit IPA

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie oder er fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Eine IPA umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und berücksichtigt die betrieblichen Eigenheiten innerhalb eines Berufes oder Berufsfelds. Von den in den letzten beiden Jahren in der betrieblichen Praxis ausgebildeten 3 Schwerpunkt-Technologien muss in der IPA mindestens eine Schwerpunkt-Technologie enthalten sein. Die kandidierende Person führt im Lehrbetrieb im berufspraktischen Alltag mit den gewohnten Mitteln und Methoden einen Auftrag aus, der einen praktischen Nutzen zum Ziel hat.

Die IPA kann auf folgenden Auftrags-Varianten basieren:

- ein Produkt oder Teile eines Produktes,
- ein Projekt oder ein klar abgegrenzter Teil eines Projektes,
- ein betrieblicher Prozess oder ein Teilprozess,
- eine Dienstleistung oder Ausschnitte aus Dienstleistungsprozessen.

Der zeitliche Umfang einer IPA ist in der Bildungsverordnung mit einer Zeitspanne von 36 bis 120 Stunden festgelegt und umfasst neben der eigentlichen Arbeit auch das Erstellen der Dokumentation und der Präsentation. Sie wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung ausgeführt. Der Start erfolgt frühestens Anfangs Januar im 4. Lehrjahr.

Der Qualifikationsbereich beinhaltet möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und umfasst die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	40 %
2	Dokumentation	20 %
3	Präsentation	20 %
4	Fachgespräch	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note)⁴.

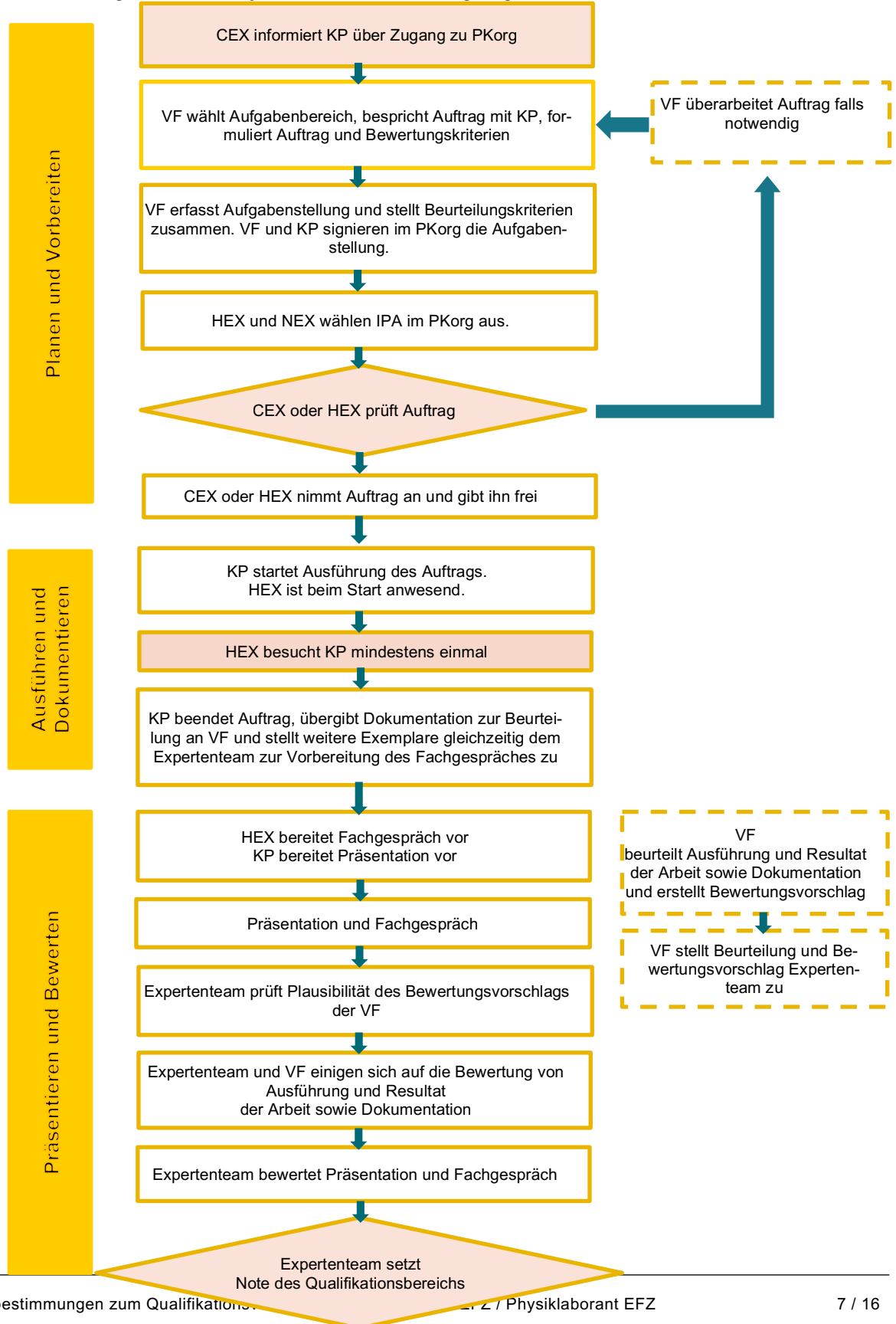
Die im Rahmen der IPA überprüften Handlungskompetenzen innerhalb der Handlungskompetenzbereiche sind abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten und der Art des Auftrags.

Hilfsmittel: Die übliche betriebliche Infrastruktur sowie zusätzlich die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

⁴ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Ablauf einer individuellen praktischen Arbeit

Das folgende Schema zeigt den Verlauf der IPA in den drei Phasen: Planen und Vorbereiten, Ausführen und Dokumentieren sowie Präsentieren und Bewerten. Bei den rot hinterlegten Angaben handelt es sich um kantonale Vorgaben, welche je nach Kanton anders geregelt sind.



Phase 1: Planen und Vorbereiten

Die kantonale Behörde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Prüfungsorgane, VF sowie die KP über die Modalitäten und Fristen für die Ausführung der IPA ausreichend und rechtzeitig informiert sind.

Sie beauftragt den CEX mit der Schulung der VF und setzt entsprechend geschulte PEX ein.

Der CEX informiert die KP bis zum Start der Eingabe über die Zugangsmodalitäten zum PKOrg.

Die VF formuliert den Auftrag. Dieser basiert auf folgenden Kriterien:

- KP erfüllt einen Auftrag aus dem Aufgabenspektrum des Lehrbetriebs;
- der Auftrag enthält möglichst alle Handlungskompetenzbereiche;
- der Auftrag ist eindeutig beschrieben, die zu prüfenden Handlungskompetenzbereiche/ Handlungskompetenzen sind messbar oder beobachtbar.

Die VF reicht dem CEX den Auftrag für die IPA fristgerecht ein (siehe Anhang). Dieser enthält insbesondere folgende Angaben:

- die veranschlagte Ausführungsdauer
- der geplante Ausführungszeitraum (Starttermin/Endtermin)
- den Terminplan inkl. Datum der Präsentation und des Fachgespräches
- ergänzende Informationen, z.B. zu den Hilfsmitteln
- ausgebildete Schwerpunkt-Technologien
- geprüfte Schwerpunkt-Technologie

Die VF erarbeitet die Bewertungskriterien und passt diese an den Auftrag an. Als Unterstützung kann die Kriterienliste der AGLPL beigezogen werden. Die Anzahl der Kriterien pro Handlungskompetenz darf nicht verändert werden. Ein Kriterium darf durch ein anderes Kriterium ersetzt werden. Es **müssen** 5 Kriterien (Dokumentation: 10 Kriterien) bewertet werden.

Der Auftrag, die ergänzenden Angaben und Unterlagen, sowie die Bewertungskriterien werden der KP zur Kenntnisnahme unterbreitet. VF und KP müssen diese Signieren.

Der VEX prüft den Auftrag fachlich als auch formell und gibt diesen anschliessend frei. Allenfalls kann auch eine begründete Rückweisung erfolgen. Die VF muss dann entsprechende Korrekturen vornehmen. Als VEX kommt entweder der CEX oder HEX in Frage.

HEX und VF verständigen sich auf den genauen Zeitpunkt der Arbeit.

Die KP organisiert die provisorischen Termine für den Start der IPA, den Zwischenbesuch des HEX und die Präsentation/Fachgespräch der Arbeit. Die VF unterstützt die KP dabei wo nötig.

Die IPA wird durch den/die HEX begleitet. Der/die NEX unterstützt den HEX und muss bei der Präsentation und dem Fachgespräch anwesend sein.

Phase 2: Ausführen und Dokumentieren

Die **Ausführung** des Auftrags kann nach dessen Freigabe beginnen. Der Auftrag wird als Einzelarbeit und weitgehend selbständig ausgeführt. Teamarbeit ist zulässig, vorausgesetzt, dass die Tätigkeiten jedes einzelnen Teammitglieds beurteilt werden können.

Die in der Bildungsverordnung festgelegte maximale Dauer der IPA darf nicht überschritten werden. Zeichnet sich ab, dass der vorgegebene Zeitrahmen z.B. wegen nicht voraussehbaren betrieblichen Einflüssen oder wegen falscher Einschätzung nicht möglich ist, einigen sich VF und HEX über den Zeitpunkt des Abbruchs. Der CEX muss rechtzeitig informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen sein.

Während der Ausführung des Auftrags wird der Kandidat mindestens einmal durch ein Mitglied des Expertenteams besucht.⁵ Dabei werden das Zeitmanagement und der Stand der Auftragserfüllung überprüft, das Arbeitsjournal besprochen und ein kurzes Gespräch mit der KP zu Themen wie Informationsbeschaffung, Arbeitsweise und Hilfestellungen geführt. Die Beobachtungen während den Besuchen werden durch den Experten schriftlich festgehalten. Für jeden Besuch verwendet der Experte das Formular „Protokoll Beobachtungen Expertenbesuch“ (Download PKOrg).

Die VF notiert Beobachtungen bezüglich der Arbeitsweise der KP, der Informationsbeschaffung und der Kommunikation mit beteiligten Partnern (Kundschaft, Lieferanten etc.) mindestens einmal pro Woche. Dazu verwendet die VF das Formular „Protokoll Beobachtungen Fachvorgesetzte/-r“ (Download PKOrg).

Das Expertenteam hat während der Auftragsausführung jederzeit Zutritt zum Prüfungsort.

⁵ Die Anzahl Besuche ist kantonal geregelt. KT ZH: Zusätzliche Besuche müssen durch den CEX vorgängig bewilligt werden.

Die **Dokumentation** ist Bestandteil der IPA und umfasst insbesondere:

- Titelblatt und Inhaltsverzeichnis;
- Einleitung;
- Beschreibung des Arbeitsprozesses einschliesslich:
 - Auftrag;
 - Planung der Auftragserfüllung;
 - Arbeitsjournal: Der Kandidat hält darin regelmässig, mindestens 1 Mal/Tag, das Vorgehen, den Arbeitsfortschritt (inkl. Begründungen/Bemerkungen) und den Stand der Auftragserfüllung sowie sämtliche fremde Hilfestellungen und besonderen Vorkommnisse (z.B. Stellvertretungen des Fachvorgesetzten, Arbeitsunterbrüche, organisatorische Probleme und Abweichungen von der Soll-Planung) im Arbeitsjournal J fest;
- Unterlagen, die der Nachvollziehbarkeit der Ausführungen dienen;
- Technische Beschreibung des Endproduktes;
- Schlusswort mit Fazit;
- Quellenangaben;
- Eigenständigkeitserklärung;
- Anhang.

Das Arbeitsjournal wird während der IPA-Periode immer am Ende der Woche von der KP auf PKOrg hochgeladen. Als Zeitpunkt gilt Freitag 18:00 der laufenden Arbeitswoche. Das Arbeitsjournal wird mit der Einreichung der Dokumentation abgeschlossen.

Nach Abschluss der Dokumentation wird diese über PKOrg der VF sowie dem Expertenteam zur Verfügung gestellt. Der Upload erfolgt möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 2 Arbeitstage vor der Präsentation. Die Dokumentation gilt als eingereicht sobald sie digital signiert ist.

Phase 3: Präsentieren und Bewerten

Im Rahmen der **Präsentation** stellt die KP dem Expertenteam die Ausführung des Auftrags sowie das Ergebnis vor und beantwortet im nachfolgenden **Fachgespräch** auftragsbezogene ergänzende Fragen. Die Präsentation soll nicht länger als 30 Minuten dauern, Präsentation und Fachgespräch dauern zusammen höchstens⁶ eine Stunde. Die VF kann der Präsentation und dem Fachgespräch im Einverständnis mit der KP beiwohnen. Sie hat Beobachterstatus und enthält sich jeglicher Einmischung. Weitere Zuhörer sind nicht zulässig.

Nach der Präsentation und dem Fachgespräch erfolgt die **Bewertung** der IPA. Für die Beurteilung wird der entsprechende Schritt im PKOrg verwendet. Die VF beurteilt «Ausführung und Resultat der Arbeit» (Position 1) sowie «Dokumentation» (Position 2). Das Expertenteam überprüft die durch die VF vorgenommene Beurteilung sowie die Plausibilität der vorgeschlagenen Noten. Das

⁶ Sofern in Bildungserlassen (Bildungsverordnung/Bildungsplan) nicht präzisiert

Expertenteam und die VF einigen sich über die Notengebung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der CEX. Abweichungen sind von ihm zu begründen.

Dem Kandidaten werden mindestens 5 Fragen, welche bewerten werden, zu seiner Arbeit gestellt. Eine Musterantwort mit entsprechenden Stichworten muss vorhanden sein. Es wird empfohlen vor der Präsentation 3-5 Fragen vorzubereiten. Zusätzlich können auch spontane Fragen im Fachgespräch einfließen.

Bewertung für die Positionen 1 bis 4 Skala in Worten

-3 Punkte	-1 Punkt	0 Punkte	+2 Punkte
Gravierende negative Aspekte	Nicht gravierende negative Aspekte	Keine Beanstandung (entspricht Note 5.0)	Speziell positive Aspekte

Die Punktevergabe muss begründet werden.

Jedes Kriterium muss bewertet werden.

Aus den Punkten wird jeweils eine Positionsnote errechnet. Die einzelnen Positionsnoten werden auf halbe oder ganze Noten gerundet. Aus den Positionsnoten wird anschliessend der Durchschnitt errechnet. Die Position 1 wird dabei doppelt gewichtet.

Die Note des Qualifikationsbereichs IPA ist das Mittel aus der Summe der gewichteten Positionsnoten. Die Note wird auf eine Zehntel-Note gerundet.

Die Bewertung muss anschliessend von VF, HEX und NEX im PKorg signiert werden. Damit ist die Arbeit abgeschlossen und Änderungen sind nicht mehr möglich.

Dem Kandidaten darf keinerlei Einblick in die Bewertung der Arbeit gewährt werden. Die Note des Qualifikationsbereichs IPA darf dem Kandidaten nicht kommuniziert werden.

5.3 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 5 Stunden. Es werden die Leistungsziele im berufskundlichen Unterricht geprüft.

Das Mittel aus der Note des Qualifikationsbereichs «Berufskennnisse» und der Erfahrungsnote ist eine Fallnote.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Einsetzen der Messtechnik und Messmethoden	90 Min.	33.3 %
2	Bearbeiten und Untersuchen von Werkstoffen	90 Min.	33.3 %
3	Einsetzen der Schwerpunkt-Technologien	120 Min.	33.3 %

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)⁷.]

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel. Das jeweilige Expertenteam und der Chefprüfungsexperte (CEX) bestimmen die Hilfsmittel gemeinsam. Mit dem Prüfungsaufgebot wird bekanntgegeben, welche Materialien die lernende Person mitzubringen hat.

Das Expertenteam wird vom Chefprüfungsexperten (CEX) zusammengestellt. Für jede Position ist ein Team mit Lehrpersonen aus der Berufsfachschule und Experten aus den Lehrbetrieben zu wählen. Das Expertenteam muss sich aus Fachkräften unterschiedlicher Lehrbetriebe zusammensetzen. Der Chefprüfungsexperte (CEX) und die Teamleiter der Expertenteams sprechen sich über die Aufgaben ab.

Die Aufgaben inkl. Musterlösungen müssen mindestens 3 Monat vor der Prüfung dem Chefprüfungsexperten (CEX) eingereicht werden. Der Chefprüfungsexperte (CEX) entscheidet über die Aufgabe und deren Verwendung im Qualifikationsbereich Berufskennnisse.

5.4 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung(SR 412.101.241).

⁷ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

6 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt für den berufskundlichen Unterricht ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

7 Angaben zur Organisation

7.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

7.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

7.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

7.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

7.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

7.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

7.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die Änderungen gelten ab 1. Januar 2025 für die Lernenden der Teilprüfung (ab Lehrstart 2023). Die Lernenden, welche die Teilprüfung bereits absolviert haben (Lehrstart 2022, 2021), werden nach den Kriterien der Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren von **15. November 2018** bewertet. Lernende mit Lehrstart 2021 oder 2022 welche repetieren müssen, werden nach den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren von **15. November 2018** bewertet

Zürich, 21. November 2024

AGLPL

Der Präsident/die Präsidentin

Cornel Andreoli



[Unterschrift Präsident/in OdA]

Die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 27. Juni 2024 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Physiklaborantin EFZ und Physiklaborant EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Physiklaborantin EFZ/Physiklaborant EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Übersicht zu den Noten	www.aglpl.ch